

Ganz in Uebereinstimmung mit früheren Anträgen beantragt daher die Deputation zuvörderst, die Ständeversammlung wolle beschließen, in der ständischen Schrift zu erklären:

Dieselbe halte durch die vorgelegte Kirchenvorstands- und Synodalordnung die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreiche Sachsen nicht für abgeschlossen, erwarte vielmehr den weiteren Ausbau durch Hinzufügung einer Consistorialverfassung und die ehebaldige Einberufung einer Synode, hege auch die Zuversicht, das Kirchenregiment und die Synode werden ihrerseits alles Mögliche thun, um die Kirchenverfassung dadurch zum vollständigen Abschluß zu bringen.

Die Königlichen Herren Commissare haben gegen diese denselben von den vereinigten beiden Deputationen vorgelegte Erklärung eine Erinnerung nicht erhoben.

Indem hierauf die Deputation zu ihrem Berichte über die Vorlagen sub I. und II. selbst übergeht, bemerkt dieselbe, daß sie sich über jede zu machende Erinnerung mit der Deputation der anderen Kammer fortwährend berathen hat, daß aber zuletzt beide Deputationen zusammen zu ihren vereinigten Sitzungen die Königlichen Commissare zugezogen und ihnen sämtliche Erinnerungen, auch diejenigen, über welche ein Einverständniß zwischen beiden Deputationen nicht zu erlangen war, zur Erklärung vorgelegt haben. Hierdurch ist, wie an den geeigneten Stellen bemerkt werden wird, in einem großen Theile der der Kammer zu machenden Vorschläge Uebereinstimmung herbeigeführt worden und zwar nicht blos mit der anderen Deputation, sondern auch mit den Königlichen Commissaren, während in mehreren anderen zum Theil wichtigen Punkten die Ansichten nicht zu vereinigen waren und sich Majoritäten und Minoritäten, zum Theil auch in der Mitte unserer Deputation selbst gebildet haben.

Anlangend

I.

den Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen,

so beantragt die Deputation in den Eingangsworten Seite 163 eine an sich nicht sehr wesentliche Abkürzung in folgender Fassung:

„Um den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden eine größere Theilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Vertreter zu gewähren und dem Bedürfniß einer Vertretung der gesammten evangelisch-lutherischen Landeskirche durch Synoden zu genügen, wird nachstehende u. s. w.“

06